

## Neufassung der Entgeltordnung für die Nutzung touristischer Einrichtungen der Hansestadt Wismar, hier aktualisiert: Befreiung von Entgeltzahlungen für Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 16 Jahren für die touristischen Leistungen im St.-Marien-Kirchturm

**Datum:** 15.05.2025  
**Federführung:** 13 AMT FÜR TOURISMUS UND KULTUR  
**Beteiligte Ämter:** 13.3 Tourismuszentrale  
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG  
30 RECHTSAMT  
I Bürgermeister  
**Beratungsfolge**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (Entscheidung)		Ö

### Beschlussvorschlag

1. Die Bürgerschaft beschließt die in der Anlage beigefügte Entgeltordnung zur Nutzung touristischer Einrichtungen der Hansestadt Wismar.
2. Die Bürgerschaft beschließt die Beibehaltung des Preises für das Couponheft wismarPLUS für das Jahr 2025.

### Begründung

Die aktuelle Entgeltordnung der Hansestadt Wismar zur Nutzung touristischer Einrichtungen wurde am 4. April 2016 beschlossen. Die dort festgelegten Entgelte sind nun neu kalkuliert worden und sollen vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2029 Gültigkeit haben. Gestiegene Aufwendungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Tourismuszentrale, für den Betrieb und für den Besucherservice sind der wesentliche Grund für die Notwendigkeit der Überarbeitung und Anpassung der Entgeltordnung. Gründe für die Kostensteigerungen im Personalbereich sind vordergründig tarifliche Vorgaben. Höhere Reinigungs- und Energiekosten belasten den Ausstellungsbetrieb. Nicht zuletzt haben Investitionen in moderne Filmabspieltechnik im Bereich St. Marien zu einer Erhöhung der Abschreibungskosten geführt. Zudem wurde berücksichtigt, dass die Kosten für laufende Service- und Wartungsverträge, beispielsweise im Bereich der Aufzugtechnik, in den kommenden Jahren deutlich ansteigen werden.

Abweichend von der Beschlussvorlage VO/2014/1020-02 ändert diese Beschlussvorlage VO/2014/1020-03 den § 3 (3) der Entgeltordnung. Kinder und Jugendliche (Formulierung bislang: Schülerinnen und Schüler) zwischen 7 und 16 Jahren werden von Entgeltzahlungen befreit. Die Worte *Schülerinnen und Schüler* in § 3 (3) Nr. 3 der Entgeltordnung werden ersatzlos gestrichen. Ebenso entfällt in § 3 (3) Nr. 5 der Entgeltordnung der Entgelttatbestand *Schülergruppen ab 15 Personen (ausschließlich für den Besuch der Filmvorführung Bruno Backstein in St. Marien (2,00 €))* und wird ersetzt durch den Entgelttatbestand: *Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 16 Jahren (entgeltfrei)*.

Das soll der besonderen finanziellen Situation dieser Altersgruppe gerecht werden, die oft ausschließlich auf das Einkommen der Eltern angewiesen ist und wenig Möglichkeiten für einen Zuverdienst hat. Außerdem soll diese Entgeltbefreiung einen steigenden Effekt auf die Besucherzahlen insgesamt nach sich ziehen, da sich Familien mit Kindern bis 16 Jahre

womöglich eher für einen Besuch entscheiden, wenn nur die Erwachsenen zahlungspflichtig sind. Die Befreiung von der Entgeltzahlung gilt für beide Leistungen im St.-Marien-Kirchturm, denn die Turmführung und die Filmvorführung haben gleichermaßen die Geschichte von St. Marien zum Inhalt. Organisatorisch kommt im Fall von Schülergruppen hinzu, dass sich Gruppen kapazitätsbedingt aufteilen: während maximal 15 Personen die Turmführung erhalten, sehen sich die verbleibenden Schülerinnen und Schüler den Film "Bruno Backstein" an.

Den (im zweiten Absatz genannten) Ansatz, mit kostenfreien Zusammenhangleistungen mehr Umsatz zu generieren, verfolgt auch das Couponheft wismarPLUS. Zwar steigt mit den neuen Entgelten in den touristischen Einrichtungen der Verkaufspreis für wismarPLUS rechnerisch um brutto 2,20 €, aber für jeden Gast, der das Couponheft ab dem 1. Juli 2025 erwirbt, erhöht sich die Ersparnis um 4,00 €, was sich mit Sicherheit positiv auf die Verkaufszahlen von wismarPLUS auswirken wird. Der Verkaufspreis für wismarPLUS sollte unterjährig nicht angepasst werden, weil die Entgelte für den Besuch der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche und für die 3-D-Filmvorführung in St. Marien „Bruno Backstein“ nur als kalkulatorische Kosten behandelt werden. Das bedeutet erstens, dass alle inkludierten Leistungen zwar vollständig eingepreist sind, aber nicht jede eingelöst wird. Es kann also sein, dass ein Eintritt mit Kauf des Couponheftes bezahlt, aber nicht in Anspruch genommen wird. Zweitens bedeutet die inkludierte Leistung des Couponheftes nicht zwangsläufig eine damit einhergehende entgangene Einnahme aus einem regulären Einzelticket, denn es ist nicht bekannt, ob der Gast ohne das Couponheft die Leistung tatsächlich in Anspruch genommen hätte. Auf die pagatorischen Kosten, wie beispielsweise Druckkosten, hat die Entgelterhöhung für die touristischen Einrichtungen keinen Einfluss.

Die Aufteilung der Besucherinnen und Besucher in Vollzahler und Ermäßigungsberechtigte stellt sich statistisch als 80 % Vollzahler und 20 % Ermäßigungsberechtigte dar. Von den Ermäßigungsberechtigten sind die meisten Kinder und Jugendliche. Im Falle der touristischen Einrichtung St. Marien geht die Verwaltung von jährlich gegenwärtig 2.400 Kindern und Jugendlichen bis maximal 3.000 zukünftig aus, die ab dem 1. Juli 2025 die Entgeltbefreiung nutzen. Der Kostendeckungsgrad für St. Marien sinkt von 30 % auf 23 %. Im Vergleich zu den in der Beschlussvorlage VO/2014/1020-02 genannten finanziellen Auswirkungen reduziert sich die durch die Neufassung der Entgeltordnung erwartete Einnahmeerhöhung im Jahr 2025 um 5.000 € auf 26.000 € und in den Folgejahren um jährlich 10.000 € auf 52.000 €.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

### **1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**

#### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57503.4419XXX/03	Ertrag in Höhe von	26.000 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

#### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57503.6419XXX/03	Einzahlung in Höhe von	26.000 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

#### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
--	---

	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert
--	--

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57503.4419XXX/03	Ertrag in Höhe von	52.000 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57503.6419XXX/03	Einzahlung in Höhe von	52.000 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

**3. Investitionsprogramm**

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

**4. Die Maßnahme ist:**

	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

*(Alle Beträge in Euro)*

**Anlage/n**

1 - Entgeltordnung für die Nutzung touristischer Einrichtungen in der Hansestadt Wismar (2025) (öffentlich)

2 - Synopse der Entgeltordnungen für die Nutzung touristischer Einrichtungen in der Hansestadt Wismar (2016) und (2025) (öffentlich)

3 - Entgeltkalkulation für die Nutzung touristischer Einrichtungen in der Hansestadt Wismar (2025) (öffentlich)

Der Bürgermeister

(Dieses Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

## **Entgeltordnung für die Nutzung touristischer Einrichtungen in der Hansestadt Wismar**

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVObI. M-V 2024, S. 270, 351) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am ... folgende Entgeltordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die St.-Georgen-Kirche und der Kirchturm von St. Marien sind öffentliche Einrichtungen. Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet, das sich nach den nachfolgenden Regelungen bestimmt.

### **§ 2**

#### **Grundsätze der Entgelterhebung, zahlungspflichtige Personen, Fälligkeit**

- (1) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche, die geführte Turmbesteigung des St.-Marien-Kirchturms sowie für die Filmvorführung in der mittleren Kapelle von St. Marien Entgelte gemäß dieser Entgeltordnung.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche nutzt, wer die geführte Turmbesteigung des St.-Marien-Kirchturms in Anspruch nimmt oder wer die 3D-Filmvorführung in St. Marien besucht. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Innerhalb der regulären Öffnungszeiten ist die geführte Turmbesteigung in St. Marien sowie die Auffahrt zur Plattform der St.-Georgen-Kirche für Gruppen auf Anfrage individuell buchbar. Es gelten dabei die Gruppentarife aus § 3.
- (4) Das Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen mit dem Kauf eines Tickets für die Nutzung des Aufzugs zur Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche, für die Teilnahme an einer geführten Kirchturmführung im St.-Marien-Kirchturm oder für den Besuch einer Filmvorführung des 3D-Films Bruno Backstein in der mittleren Kapelle St. Mariens.
- (5) Die Entgelte werden mit dem Erwerb des jeweiligen Tickets fällig. Unmittelbar vor Beginn der tatsächlichen Benutzung kann die Hansestadt Wismar zur Sicherung ihrer Ansprüche Vorauszahlungen in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruchs verlangen.

**§ 3**  
**Entgelthöhe**

(1) Für die Inanspruchnahme einer der in § 1 genannten Leistungen sind Entgelte zu entrichten.

(2) Inhaberinnen und Inhaber einer Eintrittskarte sind zur / zum

1. einmaligen Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche oder
2. einmaligen Teilnahme an der geführten Turmbesteigung des Kirchturms von St. Marien oder
3. einmaligen Besuch der Filmvorführung des 3D-Films Bruno Backstein in St. Marien berechtigt.

(3) Für den Erwerb eines Einzeltickets zur Inanspruchnahme der in § 1 genannten Leistungen sind folgende Entgelte zu entrichten:

	<b>Entgelttatbestand EINZELTICKET</b>	<b>Entgelthöhe pro Person</b>
1.	Erwachsene	5,00 €
2.	Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Personen von Gruppen mit 15 Personen, schwerbehinderte Menschen, Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)  Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises bzw. eines sonstigen Nachweises gewährt.	4,00 €
3.	WISMARplus Couponheftinhaberinnen und -inhaber können einmalig entgeltfrei in St. Marien an einer Filmvorführung von Bruno Backstein teilnehmen und die Aussichtsplattform der St. Georgen-Kirche besuchen.	entgeltfrei
4.	Kinder bis 6 Jahre (Begleitung eines Erwachsenen ist erforderlich), Pädagoginnen und Pädagogen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit sowie Begleitpersonen eines schwerbehinderten Menschen mit dem Merkzeichen „B“	entgeltfrei
5.	Kinder und Jugendliche 7 bis 16 Jahre	entgeltfrei

(4) In den in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelten ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und in der jeweils geltenden Höhe enthalten, soweit keine Umsatzsteuerbefreiung vorliegt.

(5) Auf Antrag der zahlungspflichtigen Person kann die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Entgelt erheben oder von der Erhebung ganz absehen, wenn eine Entgeltermäßigung aus Billigkeitsgründen angebracht erscheint. Das Gleiche gilt im Fall der Teilnahme im besonderen öffentlichen Interesse.

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Hansestadt Wismar zur Nutzung touristischer Einrichtungen vom 04.04.2016 außer Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer  
Bürgermeister

Dienstsiegel

Synopsis		
Geltende Entgeltordnung für die Nutzung touristischer Einrichtungen in der Hansestadt Wismar	Geltende Entgeltordnung für die Nutzung touristischer Einrichtungen in der Hansestadt Wismar mit Markierung / Streichung	Lesefassung des Änderungsvorschlages mit Änderungen und Ergänzungen
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Entgelt-ordnung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V <del>2011, S. 777</del>) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am <del>15. Dezember 2016</del> folgende Entgelt-ordnung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270, 351) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am ... folgende Entgeltordnung erlassen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Die St.-Georgen-Kirche und der Kirchturm von St.-Marien (im Rahmen des Besuchs der dort untergebrachten Ausstellung) sind öffentliche Einrichtungen. Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es entsteht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, die diesem zugrunde liegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>Die St.-Georgen-Kirche und der Kirchturm von St.-Marien (<del>im Rahmen des Besuchs der dort untergebrachten Ausstellung</del>) sind öffentliche Einrichtungen. Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. <del>Es entsteht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, die diesem zugrunde liegen.</del></p>	<p style="text-align: center;">§1 Allgemeines</p> <p>Die St.-Georgen-Kirche und der Kirchturm von St. Marien sind öffentliche Einrichtungen. Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet, das sich nach den nachfolgenden Regelungen bestimmt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Grundsätze der Entgelterhebung, zahlungspflichtige Personen, Fälligkeit</p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche, für die geführte Turmbesteigung des Kirchturms von St.-Marien und für die Filmvorführung in der Aus-stellung von St.-Marien Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.</p> <p>(2) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche nutzt, wer die geführte Turmbesteigung des St.-Marien-Kirchturms in Anspruch nimmt und wer die Filmvor-führung in der Ausstellung von St.-Marien besucht. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.</p> <p>(3) Das Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen mit dem Betreten des Aufzugs zur Auffahrt auf die Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche, mit dem</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Grundsätze der Entgelterhebung, zahlungspflichtige Personen, Fälligkeit</p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche, <del>für</del> die geführte Turmbesteigung des <del>Kirchturms von St.-Marien</del> <del>und</del> für die Filmvorführung in der <del>Ausstellung</del> von St.-Marien Entgelte <del>nach Maßgabe</del> dieser Entgeltordnung.</p> <p>(2) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche nutzt, wer die geführte Turmbesteigung des St.-Marien-Kirchturms in Anspruch nimmt <del>und</del> wer die Filmvorführung in <del>der Ausstellung von</del> St.-Marien besucht. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.</p> <p>(3) Das Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen mit dem <del>Betreten des Aufzugs zur Auffahrt auf die Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche, mit dem</del></p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Grundsätze der Entgelterhebung, zahlungspflichtige Personen, Fälligkeit</p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche, die geführte Turmbesteigung des <del>Kirchturms</del> <del>St.-Marien-Kirchturms</del> sowie für die Filmvorführung <del>in der mittleren Kapelle von St. Marien</del> Entgelte gemäß dieser Entgeltordnung.</p> <p>(2) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche nutzt, wer die geführte Turmbesteigung des St.-Marien-Kirchturms in Anspruch nimmt <del>oder</del> wer die <del>3D</del>-Filmvorführung in St. Marien besucht. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.</p> <p>(3) <del>Innerhalb der regulären Öffnungszeiten ist die geführte Turmbesteigung in St. Marien sowie die Auffahrt zur Plattform der St.-Georgen-Kirche für Gruppen auf Anfrage individuell buchbar. Es</del></p>

<p>Betreten des Treppenbereiches zum Aufgang auf den St.-Marien-Kirchturm und mit dem Betreten der Filmvorführung in der Mittelkapelle des St.-Marien-Kirchturms.</p> <p>(4) Die Entgelte werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit dem Beginn der Aufzugsbenutzung in der St.-Georgen-Kirche, spätestens mit dessen Ende fällig.</li> <li>2. Mit dem Beginn der Nutzung des Treppenbereiches im St.-Marien-Kirchturm, spätestens nach Ende der geführten Turmbesteigung fällig.</li> <li>3. Mit dem Beginn der Filmvorführung im St.-Marien-Kirchturm, spätestens mit Ende der Filmvorführung fällig.</li> </ol> <p>Unmittelbar vor Beginn der tatsächlichen Benutzung kann die Hansestadt Wismar zur Sicherung ihrer Ansprüche Vorauszahlungen in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangen.</p>	<p><del>Betreten des Treppenbereiches zum Aufgang auf den St.-Marien-Kirchturm und mit dem Betreten der Filmvorführung in der Mittelkapelle des St.-Marien-Kirchturms.</del></p> <p>(4) Die Entgelte werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit dem <del>Beginn der Aufzugsbenutzung in der St.-Georgen-Kirche, spätestens mit dessen Ende fällig.</del></li> <li>2. <del>Mit dem Beginn der Nutzung des Treppenbereiches im St.-Marien-Kirchturm, spätestens nach Ende der geführten Turmbesteigung fällig.</del></li> <li>3. <del>Mit dem Beginn der Filmvorführung im St.-Marien-Kirchturm, spätestens mit Ende der Filmvorführung fällig.</del></li> </ol> <p>Unmittelbar vor Beginn der tatsächlichen Benutzung kann die Hansestadt Wismar zur Sicherung ihrer Ansprüche Vorauszahlungen in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangen.</p>	<p>gelten dabei die Gruppentarife aus § 3.</p> <p>(4) Das Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen mit dem Kauf eines Tickets für die Nutzung des Aufzugs zur Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche, für die Teilnahme an einer geführten Kirchturmführung im St.-Marien-Kirchturm oder für den Besuch einer Filmvorführung des 3D-Films Bruno Backstein in der mittleren Kapelle St. Mariens.</p> <p>(5) Die Entgelte werden mit dem Erwerb des jeweiligen Tickets fällig.</p> <p>Unmittelbar vor Beginn der tatsächlichen Benutzung kann die Hansestadt Wismar zur Sicherung ihrer Ansprüche Vorauszahlungen in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Entgelthöhe</b></p> <p>(1) Für die Nutzung der in § 1 genannten touristischen Einrichtungen sind Entgelte zu entrichten.</p> <p>(2) Inhaberinnen und Inhaber einer Eintrittskarte sind zur/zum</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einmaligen Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche oder</li> <li>2. einmaligen Teilnahme an der geführten Turmbesteigung des Kirchturms von St.-Marien oder</li> <li>3. einmaligen Besuch der Filmvorführung im Kirchturm von St.-Marien berechtigt.</li> </ol> <p>Für den Erwerb eines Tickets sind folgende Entgelte zu entrichten:</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Entgelthöhe</b></p> <p>(1) Für die <del>Nutzung der in § 1 genannten touristischen Einrichtungen</del> sind Entgelte zu entrichten.</p> <p>(2) Inhaberinnen und Inhaber einer Eintrittskarte sind zur/zum</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einmaligen Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche oder</li> <li>2. einmaligen Teilnahme an der geführten Turmbesteigung des Kirchturms von St.-Marien oder</li> <li>3. einmaligen Besuch der Filmvorführung im Kirchturm von St.-Marien berechtigt.</li> </ol> <p>Für den Erwerb eines Tickets sind folgende Entgelte zu entrichten:</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Entgelthöhe</b></p> <p>(1) Für die <b>Inanspruchnahme einer der in § 1 genannten Leistungen sind Entgelte zu entrichten.</b></p> <p>(2) Inhaberinnen und Inhaber einer Eintrittskarte sind zur / zum</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einmaligen Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen Kirche oder</li> <li>2. einmaligen Teilnahme an der geführten Turmbesteigung des Kirchturms von St. Marien oder</li> <li>3. einmaligen Besuch der Filmvorführung des 3D-Films Bruno Backstein in St. Marien berechtigt.</li> </ol> <p>(3) Für den Erwerb eines <b>Einzeltickets zur Inanspruchnahme der in § 1 genannten Leistungen sind folgende Entgelte zu entrichten:</b></p>

Entgelttatbestand Eintrittskarte	Entgelthöhe pro Person	Entgelttatbestand <del>Eintrittskarte</del>	Entgelthöhe pro Person	Entgelttatbestand EINZELTICKET	Entgelthöhe pro Person
Erwachsene	3,00 €	Erwachsene	<del>3,00 €</del>	Erwachsene	5,00 €
Schüler, Studenten, Auszubildende, schwerbehinderte Menschen, Empfängerinnen bzw. Empfänger  a) von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, b) von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII und c) von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II, sowie Inhaber von wismarPLUS Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises bzw. eines sonstigen Nachweises gewährt.	2,00 €	Schüler, Studenten, Auszubildende, schwerbehinderte Menschen, Empfängerinnen bzw. Empfänger  d) <del>von Hilfe zum Lebensunterhalt</del> nach dem SGB XII, e) <del>von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung</del> nach dem SGB XII und f) <del>von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld</del> nach dem SGB II, sowie <del>Inhaber von wismarPLUS</del>  Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises bzw. eines sonstigen Nachweises gewährt.	<del>2,00 €</del>	Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Personen von Gruppen mit 15 Personen, schwerbehinderte Menschen, Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem <b>SGB II, SGB XII und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)</b>  Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises bzw. eines sonstigen Nachweises gewährt.  <b>wismarPLUS Couponheftinhaberinnen und -inhaber können einmalig entgeltfrei in St. Marien an einer Filmvorführung von Bruno Backstein teilnehmen und die Aussichtsplattform der St. Georgen-Kirche besuchen.</b>	4,00 €    entgeltfrei
Kinder bis 6 Jahre (Die Begleitung durch einen Erwachsenen ist erforderlich)	entgeltfrei	Kinder bis 6 Jahre (Die Begleitung durch einen Erwachsenen ist erforderlich)	entgeltfrei	Kinder bis 6 Jahre (Begleitung eines Erwachsenen ist erforderlich), <b>Pädagoginnen und Pädagogen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit sowie Begleitpersonen eines schwerbehinderten Menschen mit dem Merkzeichen „B“</b>	entgeltfrei
Gruppen ab 15 Personen	2,50 €	<del>Gruppen ab 15 Personen</del>	<del>2,50 €</del>		
Schülergruppen ab 15 Personen (ausschließlich für den Besuch der Filmvorführung in St.-Marien)	1,50 €	Schülergruppen ab 15 Personen (ausschließlich für den Besuch der Filmvorführung in St.-Marien)	<del>1,50 €</del>	<b>Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 16 Jahren</b>	entgeltfrei
<p>(3) In den in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelten ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und in der jeweils geltenden Höhe enthalten.</p> <p>(4) Auf Antrag der zahlungspflichtigen Person kann die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Entgelt erheben oder von</p>		<p>(3) In den in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelten ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und in der jeweils geltenden Höhe enthalten.</p> <p>(4) Auf Antrag der zahlungspflichtigen Person kann die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Entgelt erheben oder von</p>		<p>(4) In den in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelten ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz <b>und in der jeweils geltenden Höhe enthalten, soweit keine Umsatzsteuerbefreiung vorliegt.</b></p> <p>(5) Auf Antrag der zahlungspflichtigen Person kann die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Entgelt erheben oder von der <b>Erhebung</b> ganz absehen, wenn eine Entgeltermäßigung aus Billigkeitsgründen</p>	

<p>der <b>Ergebung</b> ganz absehen, wenn eine Entgeltermäßigung aus Billigkeitsgründen angebracht erscheint.</p>	<p>der <b>Ergebung</b> ganz absehen, wenn eine Entgeltermäßigung aus Billigkeitsgründen angebracht erscheint.</p>	<p>angebracht erscheint. <b>Das Gleiche gilt im Fall der Teilnahme im besonderen öffentlichen Interesse.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung der Hansestadt Wismar zur Nutzung touristischer Einrichtungen vom 17.11.2014 außer Kraft.</p> <p>Wismar,</p> <p>Thomas Beyer Bürgermeister</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Entgeltordnung tritt am <del>01.04.2016</del> in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung der Hansestadt Wismar zur Nutzung touristischer Einrichtungen vom <del>17.11.2014</del> außer Kraft.</p> <p>Wismar,</p> <p>Thomas Beyer Bürgermeister</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Entgeltordnung tritt am <b>01.07.2025</b> in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung der Hansestadt Wismar zur Nutzung touristischer Einrichtungen vom <b>01.01.2016</b> außer Kraft.</p> <p>Wismar,</p> <p>Thomas Beyer Bürgermeister</p>

## Entgeltkalkulation für die einzelnen Teilbereiche

	gemittelte jährliche Kosten 01.07.2025 bis 30.06.2029		
	Kostenträger		
	Tourist-Information	St. Georgen	St. Marien
Personal	397.047,38 €	57.276,31 €	57.276,31 €
Energie und Reinigung	12.962,22 €	6.100,89 €	1.956,89 €
Versicherungen	680,00 €	680,00 €	340,00 €
Unterhaltung Technik und Ausstattung	37.149,50 €	15.966,00 €	3.104,50 €
Besucherservice		91.080,00 €	91.080,00 €
Abschreibungen	16.547,56 €	28.441,11 €	1.551,33 €
Sonstiges	108.051,64 €	43.416,52 €	11.751,84 €
<i>abzüglich</i>			
<i>Sonderpostenauflösung FöMi</i>	600,00 €	25.400,00 €	- €
<i>sonstige Erlöse</i>	179.200,00 €	- €	- €
<i>interne Erträge</i>	15.980,00 €	- €	- €
<b>Gesamt</b>	<b>376.658,29 €</b>	<b>217.560,83 €</b>	<b>167.060,87 €</b>

<i>Besucher*innen St. Georgen</i>		55.000	
<i>Besucher*innen St. Marien</i>			9.000
<i>Kostendeckungsgrad</i>		100%	23%
<i>Einzelpreis netto</i>		3,96 €	4,19 €
<b>Eintritt voll brutto</b>	- €	<b>5,00 €</b>	<b>5,00 €</b>
<b>Eintritt ermäßigt brutto</b>	- €	<b>4,00 €</b>	